



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 6. November 1997

Nummer 44

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Runderlaß Nr. 23/3/1997 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenenerlaß des MSWV)	910
Ministerium der Finanzen	
Verfahrensregeln für das Abstimmungsverfahren nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 01.07.1977/25.06.1992	921
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/1997	

**Runderlaß Nr. 23/3/1997
des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen
Beurteilung von Windenergieanlagen
(Windenergieanlagenenerlaß des MSWV)**

Vom 27. August 1997

Inhalt

Vorbemerkung

- I. Das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) im Überblick
- II. Genehmigungsverfahren
- III. Bauplanungsrechtliche Beurteilung
 1. Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB/eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)
 2. Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB
 3. Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 BauGB
 - 3.1 Entgegenstehen öffentlicher Belange
 - 3.2 Erschließungserfordernis
 - 3.3 Schonung des Außenbereichs
 4. Gemeindliche Steuerungsmöglichkeiten der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch einen Flächennutzungsplan
 - 4.1 Widersprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan
 - 4.2 Ausweisung von Windkraftstandorten im Flächennutzungsplan (unterstützende Flächennutzungsplanung)
 - 4.3 Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan
 - 4.4 Der Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB in bezug auf die gemeindliche Flächennutzungsplanung
 - 4.5 Darstellung einer Nutzung, die der beabsichtigten Windenergienutzung nicht widerspricht
 5. Raumordnerische Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen
 - 5.1 Widersprechende Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 5.2 Planvorbehalt durch Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Windenergienutzung
 6. Verhältnis der Landesplanung zur Flächennutzungsplanung sowie zu Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen
 7. Überleitungsvorschrift § 245 b BauGB für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
 - 7.1 Aussetzungsantrag der Gemeinde nach § 245 b Satz 1 BauGB
 - 7.1.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Aussetzungsantrag
 - 7.1.2 Dispens von der Aussetzung
 - 7.1.3 Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde
 - 7.1.4 Verhältnis der Aussetzungsanträge aufgrund der Landesplanung zu den Aussetzungsanträgen aufgrund einer Flächennutzungsplanung

- 7.2 Aussetzungsantrag der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde zu Baugenehmigungsanträgen nach § 245 b Satz 2 BauGB
- IV. Beachtung sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 1. Abstandsflächen bei Windenergieanlagen/Anwendung des § 6 i. V. m. § 72 BbgBO
 2. Technische Baubestimmung/Richtlinie für Windenergieanlagen
 3. Straßenrecht
 4. Luftverkehrsrecht

Vorbemerkung

Im Erlaß Nr. 23/1/1996 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen (Windkrafteerlaß des MSWV) vom 31. Mai 1996 (ABl. S. 665) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß durch eine beabsichtigte Änderung des § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) Windenergieanlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben aufgenommen werden sollten.

Dies ist nunmehr durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), das am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, erfolgt. Damit gelten für diese Vorhaben erleichterte bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen. Um eine ungeordnete Ansiedlung der nunmehr erleichtert zulässigen Windenergieanlagen zu vermeiden, wurde gleichzeitig eine befristete Aussetzungsmöglichkeit von Bauanträgen für die Errichtung dieser Anlagen eingeführt.

Die Gesetzesänderung erforderte eine Überarbeitung des o. g. Erlasses. Einige Bereiche, die in dem bereits veröffentlichten Windkrafteerlaß des MSWV behandelt werden, wie beispielsweise die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungs- sowie eines Vorhaben- und Erschließungsplans und die Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und erleichterten Handhabung wird der bisherige Erlaß des MSWV zur Windkraft aufgehoben und durch diesen Erlaß ersetzt.

I. Das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) im Überblick

- Den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB ist eine Nummer 7 angefügt worden. Die neue Nummer 7 privilegiert ein Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.
- § 35 Abs. 3 BauGB ist um einen Satz 4 ergänzt worden. Danach stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 BauGB öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächen-

nutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

- Die Änderungen des § 35 BauGB werden durch die neu eingefügte Übergangsregelung des § 245 b BauGB ergänzt. § 245 b BauGB ermächtigt die Gemeinden sowie die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde, Anträge auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen.

Die Baugenehmigungsbehörde hat dann die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Betracht kommen. Die Regelung gilt entsprechend für einen Antrag der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde, wenn diese die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu Windenergieanlagen eingeleitet hat. Die an dieser Stelle kurz zusammengefaßten Gesetzesänderungen werden weiter unten eingehend erläutert.

II. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen sind nach § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bauliche Anlagen. Sie bedürfen nach § 66 BbgBO einer Baugenehmigung.

III. Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Windenergieanlagen sind Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB). Sie unterliegen der planungsrechtlichen Beurteilung nach den §§ 30 bis 35 BauGB und, wenn ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorliegt, den Vorschriften der BauNVO. Nach § 29 Satz 4 BauGB bleiben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

Im Einzelfall ist für die Frage der städtebaulichen Zulässigkeit einer Windenergieanlage entscheidend, ob sie

- im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder
- im Außenbereich (§ 35 BauGB)

errichtet werden soll. Das Planungsrecht schließt die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in keinem dieser Bereiche generell aus. Es sind jedoch unterschiedliche Voraussetzungen zu beachten.

1. Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB/eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)

Hauptanlagen

Flächen für Windenergieanlagen können in Bebauungsplänen insbesondere als Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) oder als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung (§ 11 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt werden. Eine Windenergieanlage ist zulässig, wenn sie den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Enthält ein Bebauungsplan keine Festsetzungen für solche Flächen, kommt es nach § 30 Abs. 1 BauGB darauf an, ob die Durchführung des Vorhabens den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht. Das Gebot der Rücksichtnahme, § 18 Abs. 3 BbgBO sowie die §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3 Abs. 5 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind zu beachten.

Nebenanlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen (z. B. einem Wohngebäude, nicht aber als Anlage der öffentlichen Energieversorgung) und wenn sie der Hauptanlage untergeordnet sind (funktionelle Unterordnung). Die räumlich gegenständliche (optische) Unterordnung unter die Hauptanlage ist wegen des geringen baulichen Volumens einer Windenergieanlage auch dann gegeben, wenn die Anlage die Firsthöhe der jeweiligen Hauptanlage überragt.

Die Neuartigkeit einer solchen Anlage und die hierdurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit begründet allein keinen Widerspruch zur Eigenart des Baugebietes. Auch Anlagen, an die bei der Beschlußfassung über den Bebauungsplan nicht gedacht worden ist, müssen der Plankonzeption nicht widersprechen. Vielmehr sind Lage, Größe und Zuschnitt des Baugrundstücks entscheidend dafür, ob eine Windenergieanlage als Nebenanlage der Eigenart des Baugebietes widerspricht oder nicht. Die "Weiträumigkeit" oder "Dichte" der Bebauung ist als Eigenart des Baugebietes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Windenergieanlage als Nebenanlage von großer Bedeutung. Ein weiträumig und aufgelockert bebautes Gebiet begünstigt die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als Nebenanlagen, während ein dichtbebautes Gebiet mit kleinen Grundstücken, einer hohen Grundflächenzahl und großen überbaubaren Grundstücksflächen (Reihenhausssiedlung oder ein Gebiet mit sogenannten Teppichhausbauweise) für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf die Geräuschemissionen, eher ungünstig ist.

Windenergieanlagen sind als Nebenanlagen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich zulässig und widersprechen der Eigenart des jeweiligen Gebietes nicht. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können Windenergieanlagen auch auf den

nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Soweit im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind, können Windenergieanlagen auch als Anlagen für erneuerbare Energien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

§ 15 BauNVO, das Gebot der Rücksichtnahme, § 18 BbgBO sowie die §§ 22 ff. BImSchG und § 3 Abs. 5 LImSchG sind zu beachten.

Die obigen Ausführungen des Gliederungspunktes III.1. gelten sinngemäß für eine Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan.

Bei einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan muß der Vorhabenträger die Verfügungsbefugnis über die Flächen im Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan haben.

Bei Vorliegen eines einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB ist zu beachten, daß sich bei einem einfachen Bebauungsplan die Zulässigkeit der Windenergieanlage neben den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB richtet.

2. Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB

Voraussetzung für die Zulassung einer Windenergieanlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB ist vor allem, daß sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Auch wenn es in dem betreffenden Gebiet keine vergleichbaren Anlagen gibt, kann sich eine Windenergieanlage - je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles - dennoch einfügen.

Mögliche Konflikte, z. B. im Hinblick auf nachbarliche Interessen, die wechselseitige Beeinträchtigung von Windenergieanlagen und die Beeinträchtigung des Ortsbildes, sind im Baugenehmigungsverfahren soweit wie möglich zu lösen. Wenn grenzüberschreitende nachteilige Wirkungen oder Beeinträchtigungen des Ortsbildes im Genehmigungsverfahren nicht vermieden werden können, führt dies zur Unzulässigkeit der Windenergieanlage. Eine lediglich entfernte Möglichkeit von Konflikten schließt die Zulässigkeit nach § 34 BauGB hingegen nicht aus.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, beurteilt sich die Zulässigkeit einer Windenergieanlage gemäß § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung allein danach, ob sie in dem jeweiligen Baugebiet zulässig wäre.

Im Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im unbeplanten Innenbereich sind über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus die §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und § 3 Abs. 5 LImSchG sowie § 18 Abs. 3 BbgBO, wo-

nach Erschütterungen, Schwingungen oder Geräusche, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, so zu dämmen sind, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen, zu beachten. Auf die Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 12. August 1996 (ABl. S. 878) wird hingewiesen.

Die Ausführungen unter Nummer III.1. zur Zulässigkeit als Haupt- oder Nebenanlage sowie zur Zulässigkeit in verschiedenen Baugebieten und zur optischen Gewöhnungsbedürftigkeit gelten entsprechend.

3. Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 BauGB

Nach dem neuen § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB sind seit dem 1. Januar 1997 Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, im Außenbereich erleichtert zulässig (privilegiert).

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dienen, sind nicht Gegenstand dieses Erlasses. Auf sie wird daher im folgenden nicht eingegangen.

Nach der bisherigen Rechtslage waren bereits diejenigen Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB erleichtert zulässig, die als Nebenanlage einer privilegierten Hauptnutzung dienen und mit dieser privilegiert waren. Für diese Vorhaben hat sich die Rechtslage durch die o. g. Gesetzesänderung vom 30. Juli 1996 nicht geändert.

3.1 Entgegenstehen öffentlicher Belange

Wie alle nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben sind auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB privilegierten Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Den öffentlichen Belangen ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben einerseits und von sonstigen Vorhaben andererseits ein unterschiedliches Gewicht beizumessen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit privilegierter Vorhaben ist in Rechnung zu stellen, daß der Gesetzgeber diese Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dem Außenbereich in planähnlicher Weise zugewiesen und ihnen damit tendenziell einen Vorrang eingeräumt hat. Im Rahmen der Abwägung zwischen den privaten Interessen des Antragstellers an der Errichtung des Vorhabens und den öffentlichen Belangen ist also der vom Gesetzgeber vorgenommenen Privilegierung ein entsprechendes Gewicht beizumessen. Im Unterschied zum Versagungsgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange muß im Falle des Entgegenstehens öffentlicher Belange daher eine deutlich stärkere Betroffenheit öffentlicher Belange vorliegen.

Die neue Rechtslage hat nicht automatisch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zur Folge.

Die Prüfung, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen-

stehen, hat also unter Würdigung aller Besonderheiten des Einzelfalls zu erfolgen.

Falls die einzelfallbezogene Prüfung ergibt, daß dem Vorhaben ein oder mehrere öffentliche Belange entgegenstehen, ist das Vorhaben unzulässig.

Die im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB gebotene Abwägung zwischen den Interessen an der Durchführung des privilegierten Vorhabens und der Berührung öffentlicher Belange hat ausschließlich zum Gegenstand, ob überhaupt ein öffentlicher Belang entgegensteht. Eine Aufrechnung der Vorzüge des Vorhabens gegenüber den betroffenen Belangen im Sinne einer Kompensation ist nicht möglich.

Als potentiell entgegenstehende öffentliche Belange, die in dem nicht abschließenden Katalog des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgezählt sind, kommen insbesondere in Betracht: Die Belange des Naturschutzes (unter anderem bestehende Schutzgebietsausweisungen) und der Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie die natürliche Eigenart der Landschaft.

Bei der Prüfung sind zugunsten der Windenergieanlage Vorbelastungen oder bereits vorhandene Beeinträchtigungen der Landschaft (z. B. Hochspannungsleitungen, Fernmeldeturme) zu berücksichtigen, wenn die Vorbelastungen nur unwesentlich erhöht werden. Die technische Neuartigkeit und die daraus resultierende "optische" Gewöhnungsbedürftigkeit der Anlage führt allein nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes. Ob eine Windenergieanlage das Landschaftsbild verunstaltet, ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenarten der Landschaft zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte ist auch zu prüfen, ob die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaft oder ihre Aufgabe als Erholungsgebiet beeinträchtigt wird.

Die Errichtung einer Windenergieanlage läßt nicht die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten.

Im Unterschied zu einem sonstigen Vorhaben kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)¹ einem privilegierten Vorhaben der öffentliche Belang eines Planungserfordernisses nicht entgegeng gehalten werden.

Auch das Interesse der Gemeinde, sich Planungsmöglichkeiten offenzuhalten, ist kein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhandensein einer größeren Zahl von Bauinteressenten für Windenergieanlagen ruft keine grundsätzliche Planungsbedürftigkeit hervor. Es ist also bei der Zulässigkeitsprüfung auf das konkrete Einzelvorhaben abzustellen. Eine Vielzahl von Genehmigungsanträgen kann Veranlassung zu einer Bauleitplanung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB geben, darf aber nicht mit einem Planungserfordernis gleichgesetzt werden, da § 35 Abs. 1

BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen Vorhaben im Außenbereich gerade unabhängig von förmlicher Planung unmittelbar kraft Gesetzes gestatten will.

Falls sich die Gemeinde aufgrund einer Vielzahl von Bauanträgen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Bauleitplanung entschließt, kann die Anordnung der Windenergieanlagen zueinander beispielsweise unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Abstandsflächen zu schutzbedürftigen Nutzungen, also unter dem Gesichtspunkt der Größe des "verlärmteten" Gebietes erfolgen. Fragen des Immissionsschutzes können also bei einer Bauleitplanung hinsichtlich der Zuordnung der Anlagen zueinander und zu schutzbedürftigen Nutzungen von Bedeutung sein. Unter dem Gesichtspunkt der Belange des Immissionsschutzes kann die Durchführung eines Geräuschkontingentierungsverfahrens vorteilhaft sein.

Bei einer windkraftbezogenen Bauleitplanung ist es von entscheidender Bedeutung, die städtebaulichen Entwicklungsabsichten zu bedenken. So kann beispielsweise die Freihaltung von Räumen für eine an Windenergieanlagen in Zukunft heranwachsende Wohnbebauung einen größeren Abstand erfordern, als aus Gründen des Immissionsschutzes unter Zugrundelegung des Istzustands notwendig wäre. Je nachdem, welcher Nutzung die Gemeinde in ihrer Stadtentwicklung den Vorrang geben will, sollte der zukünftige Raumbedarf für diese Entwicklungen berücksichtigt werden, um ein zu nahes Heranrücken sich störender Nutzungen zu vermeiden. Vor bzw. während einer Bauleitplanung, die Aussagen zur Windenergienutzung enthalten soll, ist eine gründliche Sachverhaltsanalyse (u. a. zur Windhöflichkeit etc.) dringend zu empfehlen, weil ansonsten Abwägungsfehler auftreten können.

Auf den öffentlichen Belang einer widersprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan wird unter Nummer 4.1 eingegangen. Unter Nummer 4.4 wird der öffentliche Belang des sogenannten Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB behandelt. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden unter Nummer 5.1, hinsichtlich eines raumordnerischen Planungsvorbehalts unter Nummer 5.2 erläutert.

3.2 Erschließungserfordernis

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen, die an die ausreichende Erschließung zu stellen sind, richten sich nach den Auswirkungen und Bedürfnissen einer Windenergieanlage an die Erschließung. Hier ist in erster Linie die straßen- oder wegemäßige Erschließung zu nennen, die für die Wartung der Anlage erforderlich ist. Es muß eine Heranfahrmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen für einen Notfall gewährleistet sein. Der Anschluß einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nach einem Beschluß des BVerwG² nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung. Das Vorlie-

¹ BVerwG, Beschluß vom 27.06.1983-4 B 201.82 - in Baurechtssammlung 40, Nr. 74

² BVerwG, Beschluß vom 5. Januar 1996 - 4 B 306.95 - in Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht, Heft 3/ Mai 1996, S. 166 ff.

gen einer Anschlußmöglichkeit an ein Stromverbundnetz ist daher keine Voraussetzung dafür, daß die Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ausreichend gesichert ist.

3.3 Schonung des Außenbereichs

Nach § 35 Abs. 5 BauGB sind alle im Außenbereich zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Weise durchzuführen. Dies gilt auch für Windenergieanlagen.

4. Gemeindliche Steuerungsmöglichkeiten der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch einen Flächennutzungsplan

Hinsichtlich der Darstellungen durch die gemeindliche Flächennutzungsplanung ist zu unterscheiden zwischen:

- Darstellungen einer anderen Nutzung, die der beabsichtigten Windkraftnutzung an dem vom Antragsteller gewünschten Vorhabenstandort widersprechen, § 35 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich BauGB
- Darstellungen im Flächennutzungsplan, die Windkraftnutzung an dem beantragten Standort vorsehen (unterstützende Flächennutzungsplanung)
- Darstellungen, die dem gewählten Vorhabenstandort deswegen (mittelbar) entgegenstehen, weil der Flächennutzungsplan einen im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans begründeten Konzentrationsbereich für Windenergienutzung mit Ausschlußwirkung an anderer Stelle des Plangebiets ausweist (Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB)
- Darstellung einer anderen Nutzung, die der beabsichtigten Windkraftnutzung nicht widerspricht.

Hinweise zum Teil-Flächennutzungsplan

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 BauGB können abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB Darstellungen bis zur Aufstellung des Flächennutzungsplans für räumliche und sachliche Teile getroffen werden (Teil-Flächennutzungsplan), wenn dies für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vordringlich ist.

Grundsätzlich gelten die in § 246 a BauGB geregelten Maßgaben nur bis zum 31. Dezember 1997, vgl. § 246 a Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 233 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 - BauROG - werden jedoch Verfahren nach dem BauGB, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Falls also ein Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans vor Inkrafttreten der o. g. Gesetzesänderung förm-

lich eingeleitet worden ist, was bereits bei Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses der Fall ist, wird dieses Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

4.1 Widersprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Einem Vorhaben können nur solche Darstellungen des Flächennutzungsplans entgegengehalten werden, die sachlich und räumlich eindeutig der privilegierten Windkraftnutzung an dem vorgesehenen Standort widersprechen.

Es muß konkret eine andere Nutzung ausgewiesen sein, die einer Windenergienutzung entgegensteht, wie z. B. die Darstellung einer Sonderbaufläche, Klinikgebiet. Die Gründe für diese Nutzungszuweisung sind im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans darzulegen.

Bei Vorliegen einer solchen Ausweisung ist jedoch trotzdem einzelfallbezogen zu prüfen und zu begründen, ob diese Darstellung eine Windkraftnutzung an diesem Standort ausschließt oder ob gegebenenfalls ein Nebeneinander der Nutzungen möglich ist.

Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB werden in der Regel den oben erläuterten Anforderungen nicht genügen, weil sie im allgemeinen keine qualifizierten Standortzuweisungen sind. Denn die Funktion im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ist dem Außenbereich bereits durch den Gesetzgeber durch § 35 BauGB ohnehin zugewiesen. Eine konkrete Standortbezogenheit der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" kann zum Beispiel ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn es das Ziel der Darstellung ist, gerade auf dieser Fläche die Landwirtschaft wegen besonderer Gegebenheiten zu sichern und zu fördern.

Windenergieanlagen können auf für landwirtschaftliche Nutzungen ausgewiesenen Flächen unzulässig sein, falls die Ausweisung für die Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB zu sehen ist. Auf die Ausschlußwirkung des sogenannten Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB für Flächen außerhalb der Konzentrationszone wird unter Nummer 4.4 eingegangen.

4.2 Ausweisung von Windkraftstandorten im Flächennutzungsplan (unterstützende Flächennutzungsplanung)

Stellt die Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan bestimmte Gebiete als Windkraftstandorte dar, hat diese Darstellung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete eine unterstützende Wirkung. Einer Windenergieanlage, deren Errichtung in einem Gebiet be-

absichtigt ist, für das ein Flächennutzungsplan Windkraftnutzung vorsieht, werden regelmäßig keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Denn die Gemeinde hat bereits im Planverfahren die betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht nach § 1 Abs. 6 BauGB abzuwägen, so daß durch diese planerische Abwägung potentiell vorliegende Konflikte weitgehend bewältigt sein müßten.

Für die Standortauswahl Windkraftnutzung im Rahmen der Flächennutzungsplanung können Kriterien wie Windverhältnisse, die Möglichkeit einer Bündelung von Anlagen, vorhandene oder erleichtert herzustellende Zuwegung, erforderliche Abstände zu anderen Nutzungen, Lage zu Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Stromversorgungsnetz sowie vorhandene Vorbelastungen der Landschaft mit technischen Einrichtungen von Bedeutung sein.

Weiterhin zu beachten sind die besonderen Schutzansprüche von Nationalparks, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten gemäß Brandenburgischem Naturschutzgesetz sowie aufgrund der RAMSAR-Konvention geschützte Feuchtgebiete internationaler Bedeutung und die auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union gemeldeten Gebiete. Auf die Regelungen des Windkraftraflasses des MUNR vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654) wird verwiesen.

4.3 Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan

Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend. Die folgenden Ausführungen sind daher nur Beispiele für Darstellungsmöglichkeiten.

Darstellung einer Konzentrationszone

Möchte die Gemeinde die Windkraftnutzung auf ein bestimmtes Gebiet im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans konzentrieren, bietet sich eine Darstellung als Sonderbaufläche oder Sondergebiet für Windkraftnutzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 10 BauNVO sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO an. Durch die Darstellung als Sonderbaufläche oder Sondergebiet für Windenergieanlagen wird deren Vorrang vor anderen Nutzungen festgestellt.

Die Gemeinde kann eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen auch als Fläche für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB darstellen. Mit dieser Darstellung kann aber nur dann ein Vorrang von Windenergieanlagen erreicht werden, wenn sich aus der Darstellung eindeutig ergibt, daß auf der jeweiligen Fläche nur Windenergieanlagen als Versorgungsanlagen zulässig sind. In bezug auf die oben genannten Darstellungsmöglichkeiten ist anzumerken, daß der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB nicht abschließend ist.

Falls die Gemeinde durch die Darstellung einer Konzentrationszone auch eine Ausschlußwirkung der Windenergienutzung für die außerhalb dieser Zone liegenden Gebiete erreichen will, muß sie diese Planungsabsicht im Erläuterungsbericht begründen, vgl. dazu im einzelnen Nummer 4.4.

Ob weitere Konkretisierungen obiger Darstellungen sinnvoll und erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab. Bei beabsichtigten Konkretisierungen ist zu berücksichtigen, daß ab einem bestimmten Konkretisierungsgrad verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplans oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans erforderlich ist. Zu bedenken ist, daß bei konkretisierten Darstellungen der Spielraum für eventuell später gewünschte Veränderungen entsprechend eingeengt ist. Falls die Gemeinde aufgrund später hinzutretender Umstände ihre planerische Entscheidung ändern möchte, wäre eine Änderung des Flächennutzungsplans im dafür vorgesehenen Planungsverfahren erforderlich.

Überlagernde Darstellungen

Es ist auch möglich, sich überlagernde Nutzungen im Flächennutzungsplan darzustellen, falls sich die Nutzungen nicht gegenseitig ausschließen. Auf die Wirkungen, die solche Darstellungen im Rahmen des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB haben können, wird unter Nummer 4.4 eingegangen.

4.4 Der Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB in bezug auf die gemeindliche Flächennutzungsplanung

Durch die Einfügung des neuen Satz 4 in § 35 Abs. 3 BauGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, mit der oben erörterten unterstützenden Planung für privilegierte Vorhaben (vgl. Nummer 4.2) zugleich negative Aussagen für die übrigen Bereiche des von der Planung betroffenen Raums zu verbinden (Planvorbehalt).

Mit dem Planvorbehalt wird den Gemeinden ein Steuerungsinstrument in die Hand gegeben, die ungeordnete Ansiedlung von Windenergieanlagen zu unterbinden. Damit wird auch die bereits zu diesem Komplex vorhandene Rechtsprechung des BVerwG³ zu Konzentrationszonen, die im Zusammenhang mit dem Kiesabbau entwickelt worden ist, in bezug genommen.

Gemäß dem neuen Satz 4 des § 35 Abs. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Allein unterstützende Darstellungen reichen nicht aus. Hinzutreten muß

- eine negative planerische Aussage für die anderen Plangebiete (bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet), für die keine Windenergienutzung dargestellt ist, und zwar durch
- eine Darstellung des planerischen Willens der Gemeinde im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans, den Ausschluß von Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationszonen erreichen zu wollen.

³ vgl. beispielsweise BVerwG, Urteil vom 22.05.1987 - 4C57/84 - in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1988, S. 54 ff.

Damit der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB greifen kann, muß also aus dem Flächennutzungsplan und dem Erläuterungsbericht deutlich hervorgehen, daß sich die Gemeinde mit der Frage der Zulässigkeit von Windenergieanlagen für das gesamte Plangebiet und nicht nur für die vorgesehenen Windkraftstandorte auseinandergesetzt hat. Es muß begründet werden, warum sie nur für einen bestimmten Bereich des Plangebiets Windkraftnutzung vorsieht und woanders ausschließt. Das Erfordernis der Begründung für den Ausschluß der Windenergienutzung in anderen Bereichen des Plangebiets, für die keine Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann nur dann entfallen, wenn die Darstellungen in diesen Bereichen ausdrücklich einer Windkraftnutzung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich widersprechen. Das wird aber in der Regel nicht der Fall sein.

Es ist jedoch denkbar, daß trotz der Darstellung von Windkraftnutzung für ein bestimmtes Plangebiet eine Windenergieanlage dennoch außerhalb dieses Bereichs zulässig ist, sofern die an dem vom Antragsteller gewählten Standort vorliegende Darstellung eine solche Nutzung nicht von vornherein ausschließt.

Die Regelvermutung für die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszone kann also im Ausnahmefall widerlegbar sein. Die Gemeinde kann für eine ausnahmsweise zulässige Windenergieanlage ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilen. Hat die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt, wäre ihr gegebenenfalls vorliegender Aussetzungsantrag nach § 245 b BauGB in bezug auf das konkrete Vorhaben, für das sie ihr Einvernehmen erteilte, konkludent aufgehoben. Im übrigen bleibt der Aussetzungsantrag unberührt, vgl. dazu im einzelnen Nummer 7.1.2. Ein Aussetzungsantrag der zuständigen Landesplanungsbehörde würde vom Einvernehmen einer Gemeinde allerdings unberührt bleiben.

Die Ausschlußwirkung des Planungsvorbehalts für beantragte Windenergieanlagen außerhalb des für Windenergieanlagen vorgesehenen Plangebiets kann durch die Gemeinde am ehesten dadurch erreicht werden, daß sie den für die Errichtung dieser Vorhaben vorgesehenen Bereich als Sondergebiet oder Sonderbaufläche Windkraft darstellt. Das gleiche gilt für eine Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, falls auf dieser Fläche allein Windenergieanlagen als Versorgungsanlagen dargestellt werden. Denn dadurch wird ein Vorrang der Windkraftnutzung vor jeder anderen Nutzung an dieser Stelle festgelegt und damit der planerische Wille zur Konzentration dieser Anlagen ausgedrückt (Konzentrationszone). Zusätzlich muß der Ausschlußwille im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans dargelegt werden.

Es ist zu empfehlen, auch auf dem Planwerk selbst zu verdeutlichen, ob die dargestellten Konzentrationszonen die Ausschlußwirkung außerhalb dieser Zonen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB bewirken sollen oder ob die Darstellung als Konzentrationszone Windenergienutzung allein den Vorrang dieser Nutzung vor anderen Nutzungen auf der betreffenden Fläche ohne die Ausschlußwirkung außerhalb der Fläche bezwecken soll.

Bei der Darstellung einer überlagernden Nutzung "Windenergie" wird kein Vorrang dieser Nutzung vor anderen Nutzungen begründet.

Es ist daher fraglich, ob durch diese Darstellung der Wille der Gemeinde, die Anlagen an diesem Standort zu konzentrieren, ausreichend zum Ausdruck kommt. Ob durch überlagernde Darstellungen die Ausschlußwirkung des Planvorbehalts im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB herbeigeführt werden kann, ist ebenfalls zweifelhaft. Soweit ersichtlich, sind die oben aufgeworfenen Fragen durch die Rechtsprechung noch nicht entschieden worden.

Ein Ausschluß von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet durch Flächennutzungsplanung ("sogenannte Negativplanung") ist nur bei einer gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplanung möglich. Für einen zulässigen Ausschluß im Rahmen der gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplanung ist Voraussetzung, daß besondere Gründe vorliegen, die das gesamte Gebiet der betreffenden Gemeinde besonders schutzwürdig erscheinen lassen und ein oder mehrere Windkraftstandorte in anderen Bereichen des gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans ausgewiesen werden.

Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, daß aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in dem gesamten Gemeindegebiet einer Gemeinde Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig sein können.

Die Gründe für den Ausschluß in dem betreffenden Gemeindegebiet sowie die Festlegung der Windkraftstandorte in anderen Bereichen müssen im Erläuterungsbericht des gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans dargelegt werden.

Klarstellend ist anzumerken, daß die neue Rechtslage in bezug auf § 35 BauGB keine Planungspflicht der Gemeinde auslöst. Falls die Gemeinde zu der Auffassung gelangt, daß für ihr Gemeindegebiet keine Aussage im Flächennutzungsplan zur Windenergienutzung erforderlich ist, kann sie von Darstellungen zur Windenergienutzung absehen.

4.5 Darstellung einer Nutzung, die der beabsichtigten Windenergienutzung nicht widerspricht

Die Gemeinde kann durch Flächennutzungsplanung bestimmte Bereiche des Plangebiets für Windenergienutzung öffnen, indem sie auf diesen Flächen Nutzungen darstellt, die einer Windkraftnutzung nicht entgegenstehen. Denn in diesen Planbereichen sind Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zulässig, sofern nicht andere öffentliche Belange, also andere Belange als Darstellungen des Flächennutzungsplans, entgegenstehen.

Dieses Steuerungsinstrument kann aber nur dann Wirkung entfalten, falls nicht zusätzlich Gebiete im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans dargestellt werden, die die Ausschlußwirkung des sogenannten Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB erzeugen. Denn dann würden die positiven Standortzuweisungen für Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen (Konzentrationszonen) Windenergieanla-

gen außerhalb dieser Bereiche als öffentlicher Belang entgegenstehen, vgl. dazu die obigen Erläuterungen unter Nummer 4.4.

5. Raumordnerische Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Steuerungswirkung der Raumordnung beschränkt sich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen. Windenergieanlagen sind in der Regel raumbedeutsam, wenn sie die Kriterien für einen Windpark erfüllen. Dies ist bei einer Konzentration von mehr als 3 Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unabhängig vom Gemeindegebiet, der Trägerschaft oder dem Zeitpunkt der Antragstellung der Fall, vgl. Windkrafterlaß des MUNR vom 24. Mai 1996.

Ausnahmsweise können auch Einzelanlagen raumbedeutsam sein. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Einzelanlage ausnahmsweise raumbedeutsam ist, kann beispielsweise der Standort einer Windenergieanlage an markanten Hangkanten, auf Kuppen, im Nahbereich von Bau- oder Naturdenkmälern und/oder die besondere Größe der Anlage von Bedeutung sein. Über das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage entscheidet die Baugenehmigungsbehörde pflichtgemäß.

Regelungen zum Verfahren und zu Erfordernissen der Raumordnung enthält der Erlaß zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlaß des MUNR vom 24. Mai 1996).

5.1 Widersprechende Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB dürfen Windenergieanlagen im Außenbereich öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen. Hierunter sind sowohl Ziele der hochstufigen Landesplanung als auch der Regionalplanung für andere Funktionen oder Nutzungen zu verstehen, soweit sie sachlich und räumlich eindeutig einer raumbedeutsamen Windenergienutzung widersprechen. In Betracht kommen hier beispielsweise Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Die Beurteilung eines Windenergievorhabens bzw. der Konkretisierungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung ergibt sich aus der jeweiligen Zielformulierung. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung müssen im Hinblick auf das Vorhaben hinreichend konkretisiert, insbesondere eindeutig sachlich und räumlich festgelegt und für eine gerichtliche Nachprüfung zugänglich sein, vgl. BVerwGE 6, 342.

Die Gebiete, für die landesplanerische Aussagen zur Windenergienutzung getroffen werden, sind räumlich eindeutig abzugrenzen.

5.2 Planvorbehalt durch Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Windenergienutzung

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB stehen einem Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergieanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit durch Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ("Planvorbehalt"). Raumkonkrete Festlegungen zu Windenergieanlagen werden aufgrund der erforderlichen Maßstäblichkeit nicht auf der Ebene der hochstufigen Landesplanung, sondern durch die Regionalplanung erfolgen.

Die in einem Regionalplan dargestellten Ziele zur Windenergienutzung können unterschiedliche Aufgaben haben. Ob durch die Festlegung zur Windenergienutzung in einem Regionalplan ein Vorrang dieser Nutzung vor anderen Nutzungen in dem ausgewiesenen Gebiet erreicht werden soll oder ein Ausschluß der Windenergienutzung außerhalb des festgelegten Bereichs bewirkt werden soll, ist anhand der jeweiligen Festlegung der Ziele und ihrer Begründung zu prüfen. Es ist auch eine Kombination beider oben skizzierten Wirkungen möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Festlegungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des BauGB und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) einheitlich geregelt⁴.

Die alleinige Festlegung eines Vorranggebietes Windnutzung (ohne ausdrücklichen außergebietlichen Ausschluß) führt nicht zu einem Planvorbehalt durch die Regionalplanung, sondern lediglich zu einer die Windkraftnutzung unterstützenden Anpassungs- und Beachtungspflicht der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des Vorranggebietes. Außerhalb des Gebietes gilt weiterhin die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB.

6. Verhältnis der Landesplanung zur Flächennutzungsplanung sowie zu Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne, also auch Flächennutzungspläne als vorbereitende Bauleitpläne, den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das

⁴ Nach dem neuen § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG definiert Eignungsgebiete als Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Es kann gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 ROG vorgesehen werden, daß Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG haben.

Ziel kann im Rahmen der Anpassung des Flächennutzungsplans regelmäßig im Flächennutzungsplan konkretisiert werden.

Welcher Konkretisierungsspielraum gegeben ist, hängt wiederum von der Detailschärfe der Zieleformulierung ab. Falls sich der Konkretisierungsgrad nicht aus dem Ziel selbst ergibt, kann die Begründung des Ziels als Auslegungshilfe verwendet werden.

Die als Ziel vorgesehenen Festlegungen eines Regionalplans sind nur dann verbindlich, wenn der Regionalplan genehmigt und bekanntgemacht ist. Sie sollen im Regionalplan auch als Ziele gekennzeichnet sein. Die Ziele der Regionalplanung müssen bei der Anpassung des Flächennutzungsplans nicht noch einmal begründet werden. Es sei denn, die Ziele sollen auf der Ebene der örtlichen Planung konkretisiert werden. Falls der Regionalplan Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausweist, kann die Gemeinde wegen der Anpassungspflicht ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihrer Bauleitplanung keine Konzentrationszonen für Windenergienutzung außerhalb der Eignungsgebiete darstellen oder festsetzen.

Eine zweite Kategorie sind Grundsätze der Landesplanung. Grundsätze lösen keine Anpassungspflicht aus. Sie sind aber im Rahmen der Abwägung als öffentliche Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung ist zu begründen, weshalb bestimmte Belange unterliegen oder obsiegen, die in die Abwägung einzustellen waren.

Falls die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans mit der Aufstellung oder Änderung eines Regionalplans zusammenfällt, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung ebenfalls als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Auf die landesplanungsrechtlichen Untersagungsmöglichkeiten nach Artikel 14 des Landesplanungsvertrags bei raumordnungswidrigen Planungen und Maßnahmen wird hingewiesen.

7. Überleitungsvorschrift § 245 b BauGB für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Gliederungsübersicht zu Nummer 7.

- 7.1 Aussetzungsantrag der Gemeinde nach § 245 b Satz 1 BauGB
 - 7.1.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Aussetzungsantrag
 - Antragsberechtigung
 - Der Beschluß nach § 245 b Satz 1, 2. Halbsatz BauGB
 - Form und Frist/Zuständigkeit
 - Zur Frage der Zulässigkeit eines generellen Aussetzungsantrags

7.1.2 Dispens von der Aussetzung

7.1.3 Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde

7.1.4 Verhältnis der Aussetzungsanträge aufgrund der Landesplanung zu den Aussetzungsanträgen aufgrund einer Flächennutzungsplanung

7.2 Aussetzungsantrag der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde zu Baugenehmigungsanträgen nach § 245 b Satz 2 BauGB

7.1 Aussetzungsantrag der Gemeinde nach § 245 b Satz 1 BauGB

7.1.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Aussetzungsantrag

- Antragsberechtigung

Gemäß § 245 b Satz 1 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Betracht kommen. Die Aussetzungsmöglichkeit gilt nicht für Windenergieanlagen, die als Nebenanlagen von privilegierten Vorhaben erleichtert zulässig sind. Die Antragstellung nach § 245 b BauGB ist schon vor dem Vorliegen von Bauanträgen für Windenergieanlagen zulässig, falls der obige Beschluß zur Flächennutzungsplanung gefaßt wurde.

Der Aussetzungsantrag nach § 245 b BauGB kann sich also nur auf Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich beziehen, und zwar nur auf Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB.

Die Gemeinde erlangt durch ihre Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB von den Bauanträgen für die Errichtung einer Windenergieanlage Kenntnis. Im Land Brandenburg bestehen neben den Gemeinden auch Ämter. Daher ist gemäß § 68 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) der Bauantrag schriftlich bei der Gemeinde oder, im Fall einer amtsangehörigen Gemeinde, beim Amt einzureichen.

Der Bauantrag ist mit der Stellungnahme der Gemeinde oder des Amtes unverzüglich an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, also bei Bebauungsplänen, kann die Sicherung der Planung durch eine Veränderungssperre bzw. durch eine Zurückstellung von Baugesuchen nach den §§ 14 ff. BauGB erreicht werden.

- Der Beschluß nach § 245 b Satz 1, 2. Halbsatz BauGB

Zulässigkeitsvoraussetzung für den Aussetzungsantrag ist ein Beschluß zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans oder bis zum 31. Dezember 1997 eines Teil-Flächennutzungsplans des für die Bauleitplanung zuständigen Organs der Gebietskörperschaft. Im Regelfall wird das die Gemeindevertretung oder die Stadtverordnetenversammlung sein. Der Beschluß muß die in Satz 1 des § 245 b BauGB benannte Prüfungsabsicht zum Ausdruck bringen. Falls in dem Beschluß festgestellt wird, daß die Prüfung für das gesamte Plangebiet bzw. Gemeindegebiet erfolgt, wird keine Planzeichnung erforderlich sein, die die Gebiete definiert, für die eine Prüfung durchgeführt werden soll. Der Beschluß über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Falls die Gemeinde einen Beschluß nach § 245 b Satz 1, 2. Halbsatz BauGB gefaßt hat, wird sie auch darüber entscheiden müssen, ob gleichzeitig ein Aussetzungsantrag bei der Baugenehmigungsbehörde gestellt werden soll und in welcher Form der Antrag gestellt werden soll (generell oder auf den jeweiligen vorliegenden Bauantrag bezogen). Auch für diese Entscheidungen ist ein Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich. Der Beschluß kann selbständig oder einheitlich mit dem Beschluß nach § 245 b Satz 1, 2. Halbsatz BauGB gefaßt werden. Falls ein selbständiger Beschluß gefaßt wird, ist zu empfehlen, diesen Beschluß ebenfalls bekanntzumachen.

Durch die Regelung des § 245 b wird die Planungshoheit der Gemeinden nicht eingeschränkt. Wenn daher eine Gemeinde nach sorgfältiger Prüfung im Flächennutzungsplanverfahren zu dem Ergebnis kommt, daß eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung der vorhandenen Flächen im Gemeindegebiet ausscheidet, kann sie auf eine Änderung bzw. überhaupt auf eine Aussage zur Konzentration von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan verzichten. Es bleibt dann bei der Privilegierung der Windenergieanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im gesamten Außenbereich der Gemeinde.

- Form und Frist/Zuständigkeit

Im Interesse der Rechtssicherheit ist der Aussetzungsantrag schriftlich zu stellen. Abgesehen von der in § 245 b Satz 1 BauGB genannten Frist sind keine Fristen zu beachten.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 63 Abs. 1b der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), wonach der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuß übertragenen Aufgaben (§ 57 Abs. 3 GO) zu erfüllen hat.

- Zur Frage der Zulässigkeit eines generellen Aussetzungsantrags

Diese Frage ist von der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden. Von Seiten des MSWV wird aus folgenden Gründen

die Auffassung vertreten, daß ein genereller Aussetzungsantrag zulässig ist. Die Regelungen des § 245 b BauGB haben ihr Vorbild in den Plansicherungsvorschriften der §§ 14 ff. BauGB. In § 15 Abs. 1 BauGB ist von einer Einzelfallentscheidung die Rede, was in § 245 b BauGB nicht der Fall ist. Das spricht für die Zulässigkeit eines generellen Aussetzungsantrags. Weiterhin ist zu bedenken, daß viele Einzelanträge einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Aus obigen Gründen wird ein genereller Aussetzungsantrag empfohlen.

Falls sich der Aussetzungsantrag auf eine Teilfläche des Flächennutzungsplans bezieht, ist der räumliche Geltungsbereich des Aussetzungsantrags ausreichend zu definieren.

Die Gemeinde kann statt eines generellen Aussetzungsantrags auch einen auf den einzelnen Bauantrag bezogenen Aussetzungsantrag stellen. Ein Einzelantrag wird wohl eher dann in Betracht kommen, wenn nur wenige Bauanträge für Windenergieanlagen erwartet werden.

Es ist auch eine Kombination beider Antragsformen denkbar, falls die Bereiche der Gemeinde, auf die sich die jeweilige Antragsart bezieht, räumlich eindeutig definiert sind. Es kann auch ein wiederum räumlich festgelegter Teil des Gemeindegebiets von der Wirkung des Aussetzungsantrags ausgenommen werden. Solch eine räumliche Eingrenzung des Aussetzungsantrags könnte in Betracht kommen, falls die Gemeinde bereits für einen bestimmten Bereich des Plangebiets abschließend entschieden hat, daß dort Windenergieanlagen zulässig sein sollen.

7.1.2 Dispens von der Aussetzung

Die Gemeinde kann trotz des Vorliegens eines generellen Aussetzungsantrags für Vorhaben ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilen, falls dieses Vorhaben nach ihrer Auffassung den Planungsabsichten zur Windenergienutzung nicht widerspricht.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sollte in diesem Fall einen Hinweis enthalten, daß für das jeweilige Vorhaben der generelle Aussetzungsantrag keine Geltung hat; im übrigen jedoch bestehen bleibt. Der generelle Aussetzungsantrag bleibt dann weiterhin wirksam.

7.1.3 Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde

Liegt ein Aussetzungsantrag der Gemeinde vor, hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens bis längstens zum 31. Dezember 1998 auszusetzen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde suspendiert die Entscheidung bis zum 31. Dezember 1998 ohne zwischenzeitliche Prüfung der Aussetzungsvoraussetzungen, falls die Gemeinde keine kürzere Frist gesetzt hat.

Es ist also für die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde kein Ermessen eröffnet. Es liegt eine gebundene Entscheidung vor.

Falls die Gemeinde den Aussetzungsantrag zurückzieht, tritt die Baugenehmigungsbehörde in die Baugenehmigungsverfahren ein.

7.1.4 Verhältnis der Aussetzungsanträge aufgrund der Landesplanung zu den Aussetzungsanträgen aufgrund einer Flächennutzungsplanung

Bei parallelen sowie gegebenenfalls sich widersprechenden Aussetzungsanträgen der Kommunen und der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden sind beide Aussetzungsanträge durch die Bauaufsichtsbehörde entsprechend zu beachten.

7.2 Aussetzungsantrag der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde zu Baugenehmigungsanträgen nach § 245 b Satz 2 BauGB

Um die eingeleitete Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu Windenergieanlagen nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des BauGB nicht zu gefährden, kann gemäß § 245 b Satz 2 BauGB auch die für Raumordnung zuständige Landesbehörde einen Antrag auf befristete Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB stellen. Der Begriff Landesbehörde ist entsprechend der vorliegenden Kommentierungen untechnisch zu verstehen und umfaßt alle Träger der Raumordnungsplanung (vgl. Runkel, in: DVBl. 15.02.1997, S. 280).

Das Antragsrecht für die befristete Aussetzung von Baugenehmigungsverfahren liegt damit bei den Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung, da die Regionalplanung konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Windenergienutzung im Gebiet einer Region aufstellt.

Durch die Baugenehmigungsbehörden sind Mitteilungen über alle Bauanträge zu raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB parallel der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (Zielabfrage gemäß MUNR-Windkraftaerlaß, Nummer 3, a. a. O.) und den jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften zuzuleiten.

Ein Aussetzungsantrag der Regionalen Planungsgemeinschaften kann sich nur auf raumbedeutsame Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB beziehen. Voraussetzung ist die eingeleitete Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der Aussetzungsantrag der Regionalen Planungsgemeinschaft kann sowohl für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Fall eines einzelnen Bauantrages oder pauschal für genau bestimmte Gebiete gestellt werden.

Aussetzungsanträge werden durch die Regionale Planungsstelle der jeweils zielaufstellenden Regionalen Planungsgemeinschaft über die Landesplanungsbehörde an die untere Bauaufsichtsbehörde gerichtet. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Entscheidung über die Zulässigkeit bis zum 31. Dezember 1998 auszusetzen, falls im Antrag keine kürzere Frist gesetzt ist.

IV. Beachtung sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Abstandsflächen bei Windenergieanlagen/Anwendung des § 6 i. V. m. § 72 BbgBO

Von Windkraftanlagen gehen regelmäßig Wirkungen wie von Gebäuden aus, so daß § 6 Abs. 8 BbgBO immer Anwendung findet. Nach der Rechtsprechung gehen diese Wirkungen auch vom Rotor aus. Somit ist die Abstandsfläche wie folgt zu berechnen:

H = Maß zwischen der Geländeoberfläche und der höchsten Spitze des senkrecht gestellten Rotorblattes.

Die Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche auf 0,5 H vor Außenwänden, die nicht länger als 16 m sind, scheidet aus, da sich diese Regelung wegen der variablen Ausrichtung und der Kreisförmigkeit der durch das Objekt ausgelösten Abstandsfläche auf Anlagen dieser Art generell nicht übertragen läßt. Durch die Drehung der Windkraftanlage um 360° ergibt sich eine kreisförmige Abstandsfläche um den Mittelpunkt der Anlage. Der Radius ist das jeweils zulässige Maß H.

Im Einzelfall kann bei planungsrechtlich zulässigen Windkraftanlagen im Außenbereich, die in einem Mindestabstand von 300 m von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen errichtet werden sollen, die Abstandsfläche durch Zulassung einer Abweichung nach § 72 BbgBO reduziert werden, wobei eine Mindestabstandsfläche mit dem Radius, der sich aus dem Maß des Rotorhalbmessers plus 3 m ergibt, nicht unterschritten werden darf.

2. Technische Baubestimmung/Richtlinie für Windenergieanlagen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde führt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgBO Regeln der Technik durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als Technische Baubestimmung ein. Zur Zeit gilt die Technische Baubestimmung/Richtlinie für Windkraftanlagen, Fassung Juni 1993/Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 14. Oktober 1994 (ABl. S. 1602).

3. Straßenrecht

Innerhalb bestimmter Zonen an Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen unterliegen Windenergieanlagen Anbauverboten oder Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Das kann durch Satzung der Gemeinden auch für Gemeindestraßen gelten (§ 24 Abs. 12 BbgStrG).

Insbesondere dürfen danach Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn sie außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile von Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugängen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

4. Luftverkehrsrecht

Sollen Windenergieanlagen in der Umgebung von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) errichtet werden, sind die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zu den Bauschutzbereichen gemäß § 12 und § 17 LuftVG zu beachten. Gleiches gilt für übergeleitete militärische Bauschutzbereiche gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 LuftVG. Die zuständige Behörde für die Errichtung von Windenergieanlagen hat entsprechend § 12 Abs. 2 LuftVG vor Erteilung der Baugenehmigung die Luftfahrtbehörden um ihre Zustimmung zu ersuchen.

Bei Flugplätzen ohne Bauschutzbereich und bei Flugplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG ist in jedem Fall die Einhaltung der Hindernisfreiheit für den Flugverkehr unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe beim Start und bei der Landung zu gewährleisten. Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs obliegt nach § 29 LuftVG den Luftfahrtbehörden, daher sind vor Errichtung der Anlage innerhalb eines Umkreises von 5 Kilometer Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt die Luftfahrtbehörden zu beteiligen.

Außerhalb von Bauschutzbereichen darf die Windenergieanlage eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche oder von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Bodenerhebungen mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragen, nicht überschreiten. Überschreitet die Windenergieanlage diese Höhenbegrenzungen, ist nach § 14 LuftVG die vorherige Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

Für Angelegenheiten, die Bauschutzbereiche an Flughäfen nach § 12 LuftVG betreffen, ist das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) als oberste Luftfahrtbehörde, für alle anderen Fälle das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau (BLVS) als obere Luftfahrtbehörde gemäß der Luftfahrtzuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610) zuständig. Die Zuständigkeiten gelten auch für übergeleitete Bauschutzbereiche gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 LuftVG.

Sollen Windenergieanlagen in der näheren Umgebung von Flugsicherungseinrichtungen errichtet werden, ist nach § 18 a LuftVG die oberste Luftfahrtbehörde des Landes (MSWV) zu beteiligen. Die Standorte der Flugsicherungseinrichtungen und ihre Schutzbereiche werden den Baugenehmigungsbehörden von der obersten Luftfahrtbehörde bekanntgegeben.

Verfahrensregeln für das Abstimmungsverfahren nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 01.07.1977/25.06.1992

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 15.4 - 1001 - 9 -
Vom 15. Oktober 1997

Hiermit gebe ich in Form einer Neufassung die Verfahrensregeln bekannt, die durch die Landesregierung am 16. Februar 1993 bzw. am 16. September 1997 beschlossen wurden:

- I. Die Gemeinsame Erklärung vom 01.07.1977/25.06.1992 (ABl. 1997 S. 358) verpflichtet die Bundesregierung und die Regierungen der Länder zur Koordinierung kostenwirksamer struktureller Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts. Nähere Einzelheiten über die dem Abstimmungsverfahren unterliegenden Maßnahmen und die Art des durchzuführenden Verfahrens enthalten die von den Chefs der Staats- und Senatskanzleien am 06.10.1978 beschlossenen Erläuterungen zur Gemeinsamen Erklärung, die als Entscheidungshilfe auszugsweise und in aktualisierter Fassung beigelegt sind (Anlage 1).
 - II. Für den Bereich des Landes Brandenburg gilt für das Verfahren nach der Gemeinsamen Erklärung folgendes:
 1. Abstimmungsverfahren nach Abschnitt B Nr. 2.2 der Gemeinsamen Erklärung vom 01.07.1977/25.06.1992
 - a) Die Entscheidung der Landesregierung über eingehende Ersuchen (des Bundes und anderer Länder) sowie ausgehende Ersuchen (des Landes Brandenburg) wird
 - bei Maßnahmen auf dem Gebiet des finanziellen Dienstrechts
vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien und der Staatskanzlei
 - bei Maßnahmen auf dem Gebiet des sonstigen Dienstrechts
vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien und der Staatskanzlei
- herbeigeführt.
- b) In Fällen, in denen zwischen den beteiligten Ministerien Einvernehmen erzielt und Benehmen hergestellt wird, entfällt eine Kabinettsbesetzung.

- c) Die Stellungnahme gegenüber dem antragstellenden Land/Bund wird vom jeweils zuständigen Fachressort "namens der Landesregierung" abgegeben. Der mit solchen Ersuchen zusammenhängende Schriftverkehr wird von dem federführend zuständigen Ministerium im Benehmen mit der Staatskanzlei abgewickelt.
2. Abstimmungsverfahren nach Abschnitt B Nr. 2.3 der Gemeinsamen Erklärung vom 01.07.1977/25.06.1992 (Maßnahmen von geringer politischer und finanzieller Bedeutung)
- a) Die Entscheidung darüber, ob Maßnahmen, die von anderen Beteiligten (Bund oder Länder) beabsichtigt sind, widersprochen werden soll, wird
- bei Maßnahmen auf dem Gebiet des finanziellen Dienstrechts

vom Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und dem zuständigen Fachministerium
 - bei Maßnahmen auf dem Gebiet des sonstigen Dienstrechts

vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem zuständigen Fachministerium
- getroffen.
- b) Soll eine im Land beabsichtigte Maßnahme als eine solche von geringer politischer und finanzieller Bedeutung behandelt werden, so ist analog der Regelung nach Nr. 2 Buchstabe a) zu verfahren.
- c) Nr. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend auch für die Erklärung, daß die beabsichtigte Maßnahme als Bagatellregelung ohne Auswirkung auf andere Dienstherrn einzustufen und deshalb dem Abstimmungsverfahren nicht zu unterwerfen ist.
3. Behandlung von Mitteilungen, die von anderen an dem Koordinierungsverfahren Beteiligten (Bund oder Länder) gemäß Abschnitt B Nr. 2.3 letzter Satz der Gemeinsamen Erklärung vom 01.07.1977/25.06.1992 gemacht worden sind

Soweit bei Maßnahmen des finanziellen Dienstrechts in der Beratung der Angelegenheit im Arbeitskreis für Besoldungsfragen der Länder festgestellt wird, daß es sich um eine Bagatellregelung handelt, ist mit der Aufnahme ins Protokoll gleichzeitig das Erfordernis der Unterrichtung über die Maßnahme nach Abschnitt B Nr. 2.3 letzter Satz der Gemeinsamen Erklärung vom 01.07.1977/25.06.1992 erfüllt; das Ministerium der Finanzen wird landesintern für die Unterrichtung des Ministeriums des Innern und - soweit erforderlich - auch der anderen betroffenen Ressorts Sorge tragen.

Bei Maßnahmen des finanziellen Dienstrechts unterrichtet das Ministerium der Finanzen, bei Maßnahmen des sonstigen Dienstrechts unterrichtet das Ministerium des Innern im Falle, daß ihm gemäß Abschnitt B Nr. 2.3 letzter Satz der Gemeinsamen Erklärung vom 01.07.1977/25.06.1992 Mitteilungen anderer Beteiligter (Bund oder Länder) zugehen, das Ministerium des Innern bzw. das Ministerium der Finanzen und ggf. das zuständige Fachministerium über die ihm gegebene Mitteilung.

Anlage 1

**Erläuterungen zur Gemeinsamen Erklärung
vom 01.07.1977/25.06.1992**

Vorbemerkung

Die Gemeinsame Erklärung vom 1. Juli 1977 verpflichtet die Bundesregierung und die Regierungen der Länder zur Koordinierung kostenwirksamer struktureller Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts.

Zu Teil A

Kostenwirksame strukturelle Maßnahmen im Sinne dieser Erklärung sind grundsätzlich alle Regelungen, die von konstitutiver Wirkung sind und im Personalbereich - auch anderer Dienstherren - zu Mehrkosten führen oder führen können. Nicht erfaßt ist der Verwaltungsakt im Einzelfall. Maßnahmen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse fallen nicht unter die Erklärung; sollen jedoch Leistungen erhöht werden, die bisher nicht regelmäßig angepaßt worden sind, so ist die Maßnahme auch dann als strukturelle Maßnahme anzusehen, wenn dadurch u. a. auch eine Anpassung bezweckt wird.

Zu Teil B

1. Teil B regelt das Koordinierungsverfahren. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Regelungen sind alle Maßnahmen ausgenommen, die im Gesetzgebungsverfahren der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Entsprechendes gilt für zustimmungsbedürftige Verordnungen.
2. Erfaßt sind hingegen Maßnahmen, die vom Bund ohne Zustimmung des Bundesrates oder von den Ländern in eigener Zuständigkeit getroffen werden können. Dazu gehören insbesondere

2.1 auf dem Gebiet des allgemeinen Dienstrechts

grundsätzliche Änderungen des Laufbahnrechts mit zu erwartenden Besoldungskonsequenzen

2.2 auf dem Gebiet des Besoldungsrechts und seiner Nebengebiete

die Änderung der Landesbesoldungsgesetze, Aufwandsentschädigungen, Jubiläumszuwendungen, Lehrauftragsvergütungen, Vergütungen der wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte, Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten,

die Änderung der reisekostenrechtlichen Tage- und Übernachtungsgelder und der Wegstreckenentschädigung,

die Änderung im Beihilferecht,

die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung

und

Regelungen in der sozialen Fürsorge (Kantinenzuschüsse, Unterstützungen u. a.).

3. Soweit es sich bei diesen Maßnahmen um die Anpassung an Bundesrecht oder an eine in der Mehrzahl der Länder bereits bestehende Regelung handelt, ist ein Abstimmungsverfahren nicht erforderlich. Regelungen, die bei anderen Dienstherren nicht bestehen, sind jedoch dem Verfahren zu unterwerfen.
4. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, für die im Bund oder in der Mehrheit der Länder eine abweichende Regelung besteht, sieht Ziffer 2.2 der Erklärung ein differenziertes Abstimmungsverfahren vor. Landesregelungen können danach durch den Widerspruch der Bundesregierung und von vier Landesregierungen oder der Mehrheit der Landesregierungen verhindert werden. Bundesregelungen sind nicht zulässig, wenn zehn Landesregierungen widersprechen.
5. Ziffer 2.3 überträgt das Abstimmungsverfahren über Maßnahmen von geringer politischer und finanzieller Bedeutung den für das allgemeine Besoldungsrecht (Dienstrecht) zuständigen Ministern, die ihre Entscheidung im Benehmen mit den jeweiligen Fachministern zu treffen haben. Bagatellregelungen sind vom Verfahren ausgenommen.

Zuständigkeiten

1. Das Abstimmungsverfahren gemäß Teil B Ziffer 2.2 läuft über das Bundeskanzleramt und die Staats-(Senats-)kanzleien der Länder.
2. Das Zustimmungsverfahren gemäß Teil B Ziffer 2.3 setzt voraus, daß von dem veranlassenden Dienstherrn (Bund oder Land) entschieden wird, ob es sich um eine Maßnahme von geringer politischer und finanzieller Bedeutung oder um eine Bagatellregelung handelt. Wer diese Entscheidung trifft, ob das Kabinett oder der Fachminister im Einvernehmen mit dem für das allgemeine Besoldungsrecht (Dienstrecht) zuständigen Minister, ist von jedem Dienstherrn selbständig zu klären. Adressaten der Verfahren nach Teil B Ziffer 2.3 sind die jeweils für das allgemeine Besoldungsrecht (Dienstrecht) zuständigen Minister (Senatoren).
3. Zur Vorbereitung der Entscheidung, ob das Verfahren gemäß Teil B Ziffer 2.3 Anwendung finden kann oder ob eine Bagatellregelung anzunehmen ist, sind die beabsichtigten Maßnahmen dem Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen bzw. der Bund-Länder-Kommission für Reisekosten, Umzugskosten und Beihilfen vorzulegen, deren Votum im Verfahren selbst mitzuteilen ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

924

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 6. November 1997.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0